

# Rechtsetzungsrecht

## Gesetzgebung und ‚Zeit‘

Vor-, Rück- & Nach-, ‚Wirkung‘ von Gesetzen  
- ausgewählte Schlaglichter -

Vorlesungsvertretung  
9. Dezember 2019

Rico David Neugärtner, LL.M. (Cornell)  
Humboldt-Universität zu Berlin

# 1 IN MEDIAS RES: Gesetzgebungsprojekt ‚Mietenstopp‘ / ‚Mietendeckel‘ Berlin

-> Gesetzesentwurf „Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung“ (AbgH-Drs. 18/2347 v. 28. November 2019)

## § 3 Mietenstopp

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ist es verboten, eine Miete zu fordern, die die am 18. Juni 2019 (Stichtag) wirksam vereinbarte Miete überschreitet. Wurde vertraglich eine Staffel- oder Indexmiete vereinbart, ist die zu diesem Stichtag geschuldete Miete maßgeblich. War der Wohnraum zum Stichtag nicht vermietet, ist die Miete zum Ende der letzten Vermietung vor dem Stichtag maßgebend.

## Artikel 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 § 5 tritt neun Monate nach der Verkündung in Kraft.

# 1 IN MEDIAS RES: Gesetzgebungsprojekt ‚Mietenstopp‘ / ‚Mietendeckel‘ Berlin

-> Meldung auf Tagesspiegel.de v. 18. Juni 2019:

„Run auf Beratungsstellen“

## **Mieterverein registriert Mieterhöhungswelle**

Konkrete Zahlen kann der Berliner Mieterverein nicht nennen. Es gebe aktuell aber sehr viel mehr Mieter als sonst, die Kontakt aufnehmen würden.

Der Berliner Mieterverein hat in den vergangenen Tagen eine starke Zunahme von Mieterhöhungen in der Hauptstadt verzeichnet. Es werde vermutet, dass Vermieter noch die Gelegenheit nutzen wollten, bevor ein ‚Mietendeckel‘ in der Hauptstadt eingeführt werden könnte, teilte der Mieterverein am Dienstag auf Anfrage mit.

[...]“

(<https://www.tagesspiegel.de/berlin/run-auf-beratungsstellen-mieterverein-registriert-mieterhoehungswelle/24468248.html>)

# VORWIRKUNG VON GESETZEN

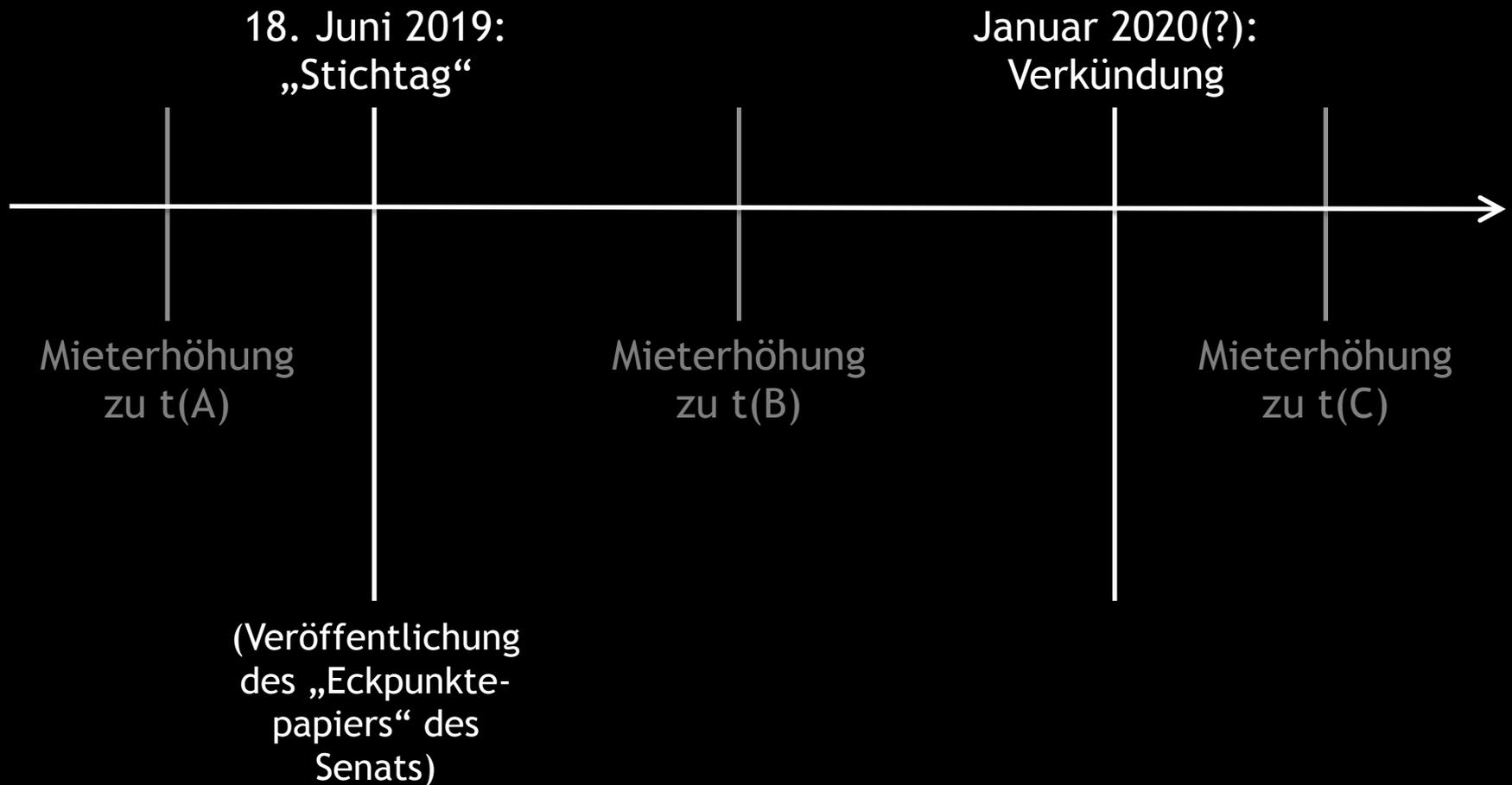
VON

MICHAEL KLOEPFER



C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MÜNCHEN 1974

# 1 IN MEDIAS RES: Gesetzgebungsprojekt ‚Mietenstopp‘ / ‚Mietendeckel‘ Berlin



# 1 IN MEDIAS RES: Gesetzgebungsprojekt ‚Mietenstopp‘ / ‚Mietendeckel‘ Berlin

## Recap/ Wiederholungshinweis

Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin für den Erlass des „Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung“?

Art. 70 Abs. 1 GG

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG

+ arg.: Rückschluss aus Art. 74  
Abs. 1 Nr. 18 GG seit 2006

# ÜBERBLICK über den Vorlesungstermin

1 In medias res: Gesetzgebungsprojekt ‚Mietenstopp‘

2 [Nachholen von letzter Woche] Aspekte der ‚Zeit‘ bei Verkündung und Inkrafttreten von Bundesgesetzen

3 Rückwirkung von Gesetzen

4 Zwischenspiel: Begriff der ‚Wirkung‘

5 Vorwirkung von Gesetzen

6 Nachwirkung von Gesetzen

7 Schluss: Gesetzgebung & ‚Zeit‘

## 2a VERKÜNDUNG VON BUNDESGESETZEN IM BUNDESGESETZBLATT

### Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG

„Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet.“

Herstellung der Urschrift	Gegenzeichnung (sog. ‚Vorzeichnung‘)	Ausfertigung	Verkündung
	VH zu Art. 58 GG unklar: Telos tlw. unterschiedlich(?)		
§ 58 I, II GGO	§§ 58 f. GGO		§ 60 GGO
Schriftleitung des BGBl. (BMJV, BfJ)	Bundesminister* in(nen) + Bundeskanzler*in	Bundespräsident*in	Schriftleitung des BGBl. (BMJV, BfJ)/ Bundespräsident*in?

## 2a VERKÜNDUNG VON BUNDESGESETZEN IM BUNDESGESETZBLATT

### § 60 S. 1 GGO

„Das Bundespräsidialamt leitet das von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten ausgefertigte Gesetz der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes zur Verkündung im Bundesgesetzblatt zu.“

### § 2 Abs. 2 Nr. 1 BfJG

„Das Bundesamt [für Justiz] unterstützt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der [...] Durchführung der Verkündungen und Bekanntmachungen.“

str., ob eigenständige Kompetenz des BMJV oder bloßer Vollzug eines  
„Verkündungsbefehls“ des Bundespräsidenten  
(vgl. M. Kloepfer, Verfassungsrecht, Bd. 1, 2011, § 21, Rn. 263)

# 2a VERKÜNDUNG VON BUNDESGESETZEN IM BUNDESGESETZBLATT

# Bundsgesetzblatt<sup>1745</sup>

Teil I

G 5702

2019

Ausgegeben zu Bonn am 28. November 2019

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
22.11.2019	<b>Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)</b> ..... FNA: 210-7, 311-15, 610-1-3, 610-1-4, 610-10, 611-1, 611-10-14, 708-20, 800-19-3, 800-26, 860-4-1, 860-4-1-12, 860-6-20, 860-7, 7100-1 GESTA: E024	1746
22.11.2019	<b>Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes</b> ..... FNA: 253-1, 254-1, 255-1, 312-7, 404-21 GESTA: C080	1752
22.11.2019	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes</b> ..... FNA: 301-1 GESTA: C055	1755
22.11.2019	<b>Gesetz für bessere Löhne in der Pflege (Pflegelöhneverbesserungsgesetz)</b> ..... FNA: 810-20, 860-3 GESTA: G024	1756
22.11.2019	<b>Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG)</b> ..... FNA: neu: 2124-26; 860-5, 860-5, 2126-9, 2124-14	1759

## 2a VERKÜNDUNG VON BUNDESGESETZEN IM BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

# 2a VERKÜNDUNG VON BUNDESGESETZEN IM BUNDESGESETZBLATT

1746 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 28. November 2019

## **Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)**

Vom 22. November 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Bundesmeldegesetzes**

gesetzten Zahlungsmittels zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Abreise der beherbergten Person an ein Jahr

## 2a VERKÜNDUNG VON BUNDESGESETZEN IM BUNDESGESETZBLATT

(BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert

(4) Die Artikel 9, 11 und 12 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiemit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. November 2019

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
Peter Altmaier

Der Bundesminister der Finanzen  
Olaf Scholz

Der Bundesminister  
des Innern, für Bau und Heimat  
Horst Seehofer

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

## 2b INKRAFTTRETEN VON BUNDESGESETZEN

### Art. 82 Abs. 2 GG

„Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.“

= Frage des Gesetzesinhalts (politischer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers);  
d.h. kein Verfahrensschritt

verschiedene Möglichkeiten des Gesetzgebers, „den Tag des Inkrafttretens [zu] bestimmen“, u.a. (vgl. Butzer, in: M/D, Grundgesetz-Kommentar, 73. Lfg. 2014, Art. 82, Rn. 279):

- ausdrückliche kalendarische Bestimmung
- Inbezugnahme des Zeitpunkts der Ausgabe des BGBl.
- Inbezugnahme äußerer Ereignisse (z.B. bei Umsetzung von völkerrechtl. Verträgen; str.)

z.T. enthalten Gesetze - über eher pauschale „Inkrafttreten“-Bestimmungen hinaus - differenzierte zeitliche „Anwendungsvorschriften“ (vgl. etwa § 52 EStG)

-> verfassungsrechtliche Grenzen (insbes. Rechtsstaat, Grundrechte -> v.a. problematisch: ‚echte‘/ ‚unechte‘ ‚Rückwirkungsfälle‘)

## 2b INKRAFTTRETEN VON BUNDESGESETZEN

z.T. enthalten Gesetze - über eher pauschale „Inkrafttreten“-Bestimmungen hinaus - differenzierte zeitliche „Anwendungsvorschriften“ (vgl. etwa § 52 EStG)

(1) <sup>1</sup> Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden. <sup>2</sup> Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2018 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2018 zufließen. <sup>3</sup> Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2018 zufließen.

(2) <sup>1</sup> § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist erstmals auf negative Einkünfte eines Steuerpflichtigen anzuwenden, die er aus einer entgeltlichen Überlassung von Schiffen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erzielt. <sup>2</sup> Für

## 2b INKRAFTTRETEN VON BUNDESGESETZEN

z.T. enthalten Gesetze - über eher pauschale „Inkrafttreten“-Bestimmungen hinaus - differenzierte zeitliche „Anwendungsvorschriften“ (vgl. etwa § 52 EStG)

-> verfassungsrechtliche Grenzen (insbes. Rechtsstaat, Grundrechte -> v.a. problematisch: ‚echte‘/ ‚unechte‘ ‚Rückwirkungsfälle‘)

vgl. etwa BVerfGE 127, 1 - Spekulationsfrist:

-> „verfassungsrechtlich[e] Prüfung, [...] ob die zu § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 [EStG] in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ergangene Anwendungsregelung des § 52 Abs. 39 Satz 1 [EStG] in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 unter dem Gesichtspunkt unzulässiger unechter Rückwirkung mit Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes [...] vereinbar ist [...]“

das „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402)“ enthielt seinerseits neben der Norm, welche die zeitliche „Anwendungsregelung des § 52 Abs. 39 Satz 1 Einkommensteuergesetz“ änderte, auch eine Inkrafttretensbestimmung in seinem Art. 18: „Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.“

## 2b INKRAFTTRETEN VON BUNDESGESETZEN

z.T. enthalten Gesetze - über eher pauschale „Inkrafttreten“-Bestimmungen hinaus - differenzierte zeitliche „Anwendungsvorschriften“ (vgl. etwa § 52 EStG)

das „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402)“ enthielt seinerseits neben der Norm, welche die zeitliche „Anwendungsregelung des § 52 Abs. 39 Satz 1 Einkommensteuergesetz“ änderte, auch eine Inkrafttretensbestimmung in seinem Art. 18: „Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.“

# Bundesgesetzblatt <sup>401</sup>

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1999

Nr. 15

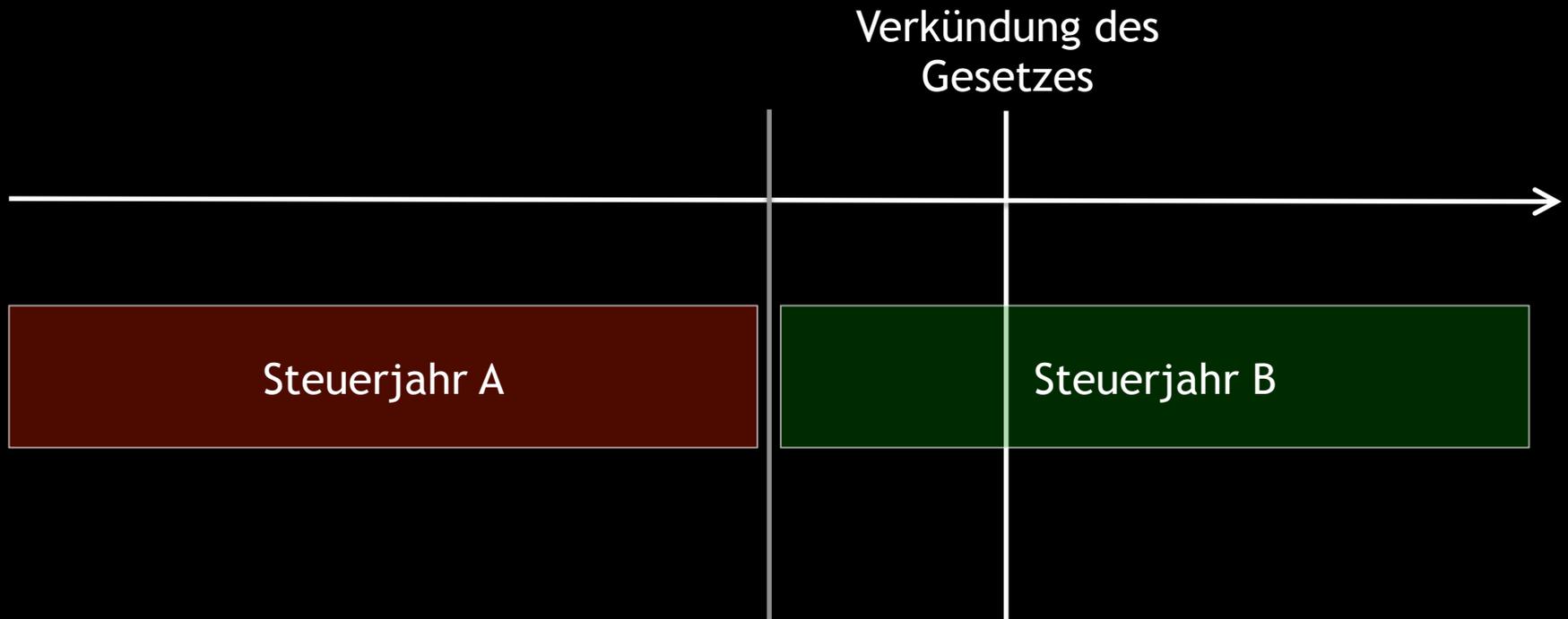
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 99	<b>Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002</b> ..... FNA: neu: 611-1/2; 611-1, 611-1-1, 611-2, 85-4, 611-4-4, 610-6-13-2, 611-10-14, 611-10-14-1, 611-5, 611-8-2-2, 4120-4, 7612-1, 707-6-1-3, 2330-30, 610-6-10, 790-15 GESTA: D001	402

# ÜBERBLICK über den Vorlesungstermin

- 1 In medias res: Gesetzgebungsprojekt ‚Mietenstopp‘
- 2 Aspekte der ‚Zeit‘ bei Verkündung und Inkrafttreten von Bundesgesetzen
- 3 Rückwirkung von Gesetzen
- 4 Zwischenspiel: Begriff der ‚Wirkung‘
- 5 Vorwirkung von Gesetzen
- 6 Nachwirkung von Gesetzen
- 7 Schluss: Gesetzgebung & ‚Zeit‘

### 3 RÜCKWIRKUNG VON GESETZEN

-> ‚klassische‘ Fallkonstellation: Steuerrecht



### 3 RÜCKWIRKUNG VON GESETZEN

-> ‚klassische‘ Fallkonstellation: Steuerrecht



### 3 (KEINE) RÜCKWIRKUNG VON GESETZEN(?)

-> Gesetzesentwurf „Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung“ (AbgH-Drs. 18/2347 v. 28. November 2019)

#### § 3 Mietenstopp

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ist es verboten, eine Miete zu fordern, die die am 18. Juni 2019 (Stichtag) wirksam vereinbarte Miete überschreitet. Wurde vertraglich eine Staffel- oder Indexmiete vereinbart, ist die zu diesem Stichtag geschuldete Miete maßgeblich. War der Wohnraum zum Stichtag nicht vermietet, ist die Miete zum Ende der letzten Vermietung vor dem Stichtag maßgebend.

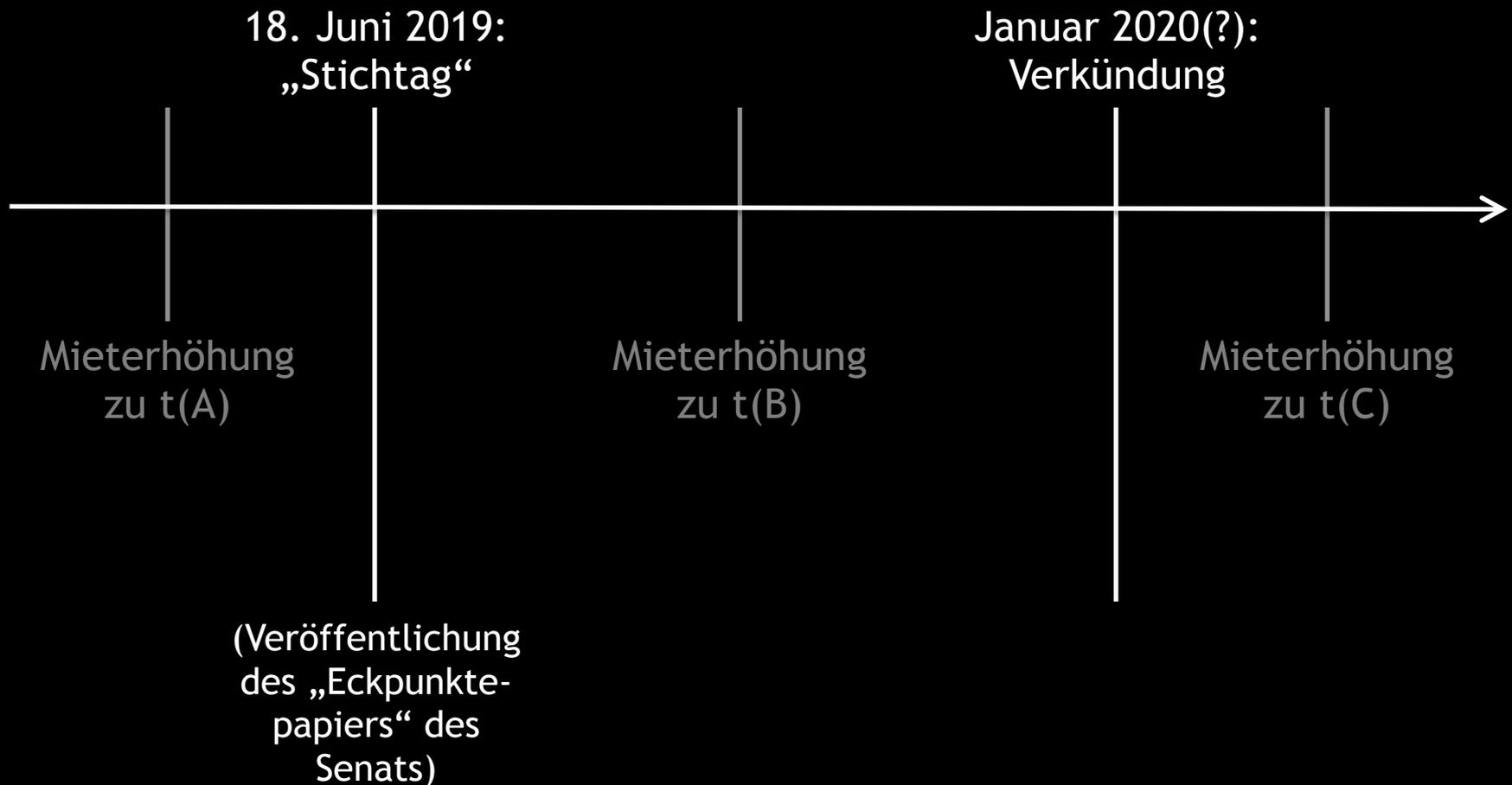
#### Artikel 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 § 5 tritt neun Monate nach der Verkündung in Kraft.

### 3 (KEINE) RÜCKWIRKUNG VON GESETZEN(?)

-> Gesetzesprojekt „Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung“



### 3 (KEINE) RÜCKWIRKUNG VON GESETZEN(?)

-> Gesetzesprojekt „Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung“

#### 13. Vermieter\*innen verschicken jetzt Mieterhöhungen – was tun?

Am 13. Mai wurde der neue Mietspiegel veröffentlicht. Diese Veröffentlichung hat schon immer dazu geführt, dass Vermieter\*innen Mieterhöhungen verlangt haben, um die Mieten an den Mietspiegel anzupassen.

Richtig ist aber auch, dass nach der Empfehlung des Eigentümerverbands „Haus und Grund“ Vermieter\*innen versuchen, vor dem Einfrieren der Miete diese noch zu erhöhen. Allerdings wird dies nach Auffassung des Senats bei einer rückwirkenden Anwendung des Mietendeckels nicht gelingen.

Haben Mieter\*innen nach dem Zeitpunkt des Senatsbeschlusses zum Mietendeckel am 18.06.2019 der Mieterhöhung zugestimmt, ist nach Rechtsauffassung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die vor der Mieterhöhung geltende Miete Grundlage für das spätere Einfrieren der Miete.

(<https://stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohnraum/mietendeckel/>; Stand: 08.12.2019)

# ÜBERBLICK über den Vorlesungstermin

- 1 In medias res: Gesetzgebungsprojekt ‚Mietenstopp‘
- 2 Aspekte der ‚Zeit‘ bei Verkündung und Inkrafttreten von Bundesgesetzen
- 3 Rückwirkung von Gesetzen
- 4 Zwischenakt: Begriff der ‚Wirkung‘
- 5 Vorwirkung von Gesetzen
- 6 Nachwirkung von Gesetzen
- 7 Schluss: Gesetzgebung & ‚Zeit‘

## 4 ZWISCHENAKT: BEGRIFF DER ‚WIRKUNG‘



# ÜBERBLICK über den Vorlesungstermin

- 1 In medias res: Gesetzgebungsprojekt ‚Mietenstopp‘
- 2 Aspekte der ‚Zeit‘ bei Verkündung und Inkrafttreten von Bundesgesetzen
- 3 Rückwirkung von Gesetzen
- 4 Zwischenakt: Begriff der ‚Wirkung‘
- 5 Vorwirkung von Gesetzen
- 6 Nachwirkung von Gesetzen
- 7 Schluss: Gesetzgebung & ‚Zeit‘

## 5 (FAKTISCHE) VORWIRKUNG VON GESETZEN

-> Gesetzesprojekt „Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung“

### 13. Vermieter\*innen verschicken jetzt Mieterhöhungen – was tun?

Am 13. Mai wurde der neue Mietspiegel veröffentlicht. Diese Veröffentlichung hat schon immer dazu geführt, dass Vermieter\*innen Mieterhöhungen verlangt haben, um die Mieten an den Mietspiegel anzupassen.

Richtig ist aber auch, dass nach der Empfehlung des Eigentümerverbands „Haus und Grund“ Vermieter\*innen versuchen, vor dem Einfrieren der Miete diese noch zu erhöhen. Allerdings wird dies nach Auffassung des Senats bei einer rückwirkenden Anwendung des Mietendeckels nicht gelingen.

Haben Mieter\*innen nach dem Zeitpunkt des Senatsbeschlusses zum Mietendeckel am 18.06.2019 der Mieterhöhung zugestimmt, ist nach Rechtsauffassung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die vor der Mieterhöhung geltende Miete Grundlage für das spätere Einfrieren der Miete.

(<https://stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohnraum/mietendeckel/>; Stand: 08.12.2019)

## 5 (FAKTISCHE) VORWIRKUNG VON GESETZEN

-> Meldung auf Tagesspiegel.de v. 18. Juni 2019:

„Run auf Beratungsstellen“

### **Mieterverein registriert Mieterhöhungswelle**

Konkrete Zahlen kann der Berliner Mieterverein nicht nennen. Es gebe aktuell aber sehr viel mehr Mieter als sonst, die Kontakt aufnehmen würden.

Der Berliner Mieterverein hat in den vergangenen Tagen eine starke Zunahme von Mieterhöhungen in der Hauptstadt verzeichnet. Es werde vermutet, dass Vermieter noch die Gelegenheit nutzen wollten, bevor ein ‚Mietendeckel‘ in der Hauptstadt eingeführt werden könnte, teilte der Mieterverein am Dienstag auf Anfrage mit.

[...]“

(<https://www.tagesspiegel.de/berlin/run-auf-beratungsstellen-mieterverein-registriert-mieterhoehungswelle/24468248.html>)

# ÜBERBLICK über den Vorlesungstermin

- 1 In medias res: Gesetzgebungsprojekt ‚Mietenstopp‘
- 2 Aspekte der ‚Zeit‘ bei Verkündung und Inkrafttreten von Bundesgesetzen
- 3 Rückwirkung von Gesetzen
- 4 Zwischenakt: Begriff der ‚Wirkung‘
- 5 Vorwirkung von Gesetzen
- 6 Nachwirkung von Gesetzen
- 7 Schluss: Gesetzgebung & ‚Zeit‘

## 6 (RECHTLICHE) ‚NACHWIRKUNG‘ VON GESETZEN(?)

-> Gesetzesentwurf „Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung“ (AbgH-Drs. 18/2347 v. 28. November 2019)

### Artikel 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 § 5 tritt neun Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft. Artikel 1 §§ 9 bis 11 sind auch nach dem Außerkrafttreten anzuwenden, soweit und solange sie Wirkung für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes entfalten.

Satz 1 regelt das Außerkrafttreten des MietenWoG Bln fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten. Da auch nach dem Außerkrafttreten noch Entscheidungen über Mietzuschüsse und Ordnungswidrigkeiten ergehen können, die auf den Geltungszeitraum des Gesetzes zurückwirken, ist in Satz 2 die weitere Anwendung des § 9 bis § 11 geregelt, soweit und solange sie noch Wirkung für den Geltungszeitraum des MietenWoG Bln entfalten.

=> Rede von ‚Nachwirkung‘ wäre hier m.E. ungenau/ missverständlich/ unnötig

## 6 (FAKTISCHE) NACHWIRKUNG VON GESETZEN

-> Gesetzesentwurf „Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung“ (AbgH-Drs. 18/2347 v. 28. November 2019)

### Artikel 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 § 5 tritt neun Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft. Artikel 1 §§ 9 bis 11 sind auch nach dem Außerkrafttreten anzuwenden, soweit und solange sie Wirkung für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes entfalten.

- > Wird es im Jahr 2025 zu massenhaften Mieterhöhungen kommen?
- > Wie wird der Wohnungsmarkt reagieren?
- > Wie werden sich Mieter\*innen und Vermieter\*innen schon vor 2025 auf das kommende Außerkrafttreten vorbereitet haben (,Vorwirkungen der Nachwirkungen‘)?

# ÜBERBLICK über den Vorlesungstermin

- 1 In medias res: Gesetzgebungsprojekt ‚Mietenstopp‘
- 2 Aspekte der ‚Zeit‘ bei Verkündung und Inkrafttreten von Bundesgesetzen
- 3 Rückwirkung von Gesetzen
- 4 Zwischenakt: Begriff der ‚Wirkung‘
- 5 Vorwirkung von Gesetzen
- 6 Nachwirkung von Gesetzen
- 7 Schluss: Gesetzgebung & ‚Zeit‘

## 7 SCHLUSS: GESETZGEBUNG & ‚ZEIT‘

### Gesetzgebung & ‚Zeit‘

#### prozedurale Aspekte

Faktor ‚Zeit‘ im Verfahren der  
Rechtsetzung

[Ausblick:]

– z.B. Fristen im förmlichen  
Gesetzgebungsverfahren (z.B. Art. 76  
Abs. 2 S. 2 ff. GG)

– z.B. (P) des ‚überhasteten  
Gesetzgebungsverfahrens‘

– z.B. Rolle der parlamentarischen  
Diskontinuität (vgl. M. Kloepfer,  
Verfassungsrecht, Bd. 1, 2011, § 21,  
Rn. 275 f.)

#### materiale Aspekte

Gestaltung und Konstruktion(?) von  
‚Zeit‘ in und durch Rechtsnormen

[dazu ausführlich oben Punkte 1 bis 6]